Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 3366.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Auf Ihren Bericht vom 20. Februar c. will Ich dem anliegend zurückerfolgenden revidirten Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen Meine Genehmigung ertheilen und bestimmen, daß dasselbe durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 10. März 1851.

Friedrich Wilhelm.

von Westphalen.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1851.

Revidirtes Reglement

der

landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

§. 1.

I. Aufhebung des bisherigen Reglements.

Mit dem Beginne des 1. September 1851. tritt dieses Reglement in Kraft, an die Stelle des Reglements vom 24. Oktober 1789. und dessen Zusätze.

§. 2.

Allgemeine Bestimmung.

Die landschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen ist ein mit der Westpreußischen Landschaft verbundenes Institut.

§. 3.

II. Organisation.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von vier Departements-Direktionen besorgt, deren geographische Wirkungskreise mit denen der vier landschaftlichen Departements zusammenfallen.

Die Provinzial-Landschafts-Direktoren sind in ihren Departements zugleich Feuer-Sozietäts-Direktoren, insofern sie Mitglieder der Feuer-Sozietät sind. Wo dieser Fall nicht eintritt, wird der Feuer-Sozietäts-Direktor auf gleiche Weise, wie der Landschafts-Direktor, von den zum landschaftlichen Verbande gehörigen Gutsbesitzern auf Kreistagen gewählt, wobei jedoch nur diejenigen ein Stimmrecht haben, welche zugleich Mitglieder der Feuer-Sozietät sind. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre und der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Zum Rendanten der Feuer-Sozietäts-Kasse wählt der Direktor auf Lebenszeit einen landschaftlichen Subaltern-Beamten, welcher, wenn er nicht bereits eine höhere Kaution als landschaftlicher Kassen-Beamte bestellt hat, eine Kaution von tausend Thalern zur Sicherheit der Feuer-Sozietäts-Kasse deponiren muß. Dieser Rendant verwaltet gegen ein ihm auszusetzendes Gehalt die Feuer-Sozietäts-Kasse des Departements und besorgt die Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte unter der Aufsicht und Direktion des Direktors nach einer von dem General-Direktor zu ertheilenden Dienstinstruktion. Der Rendant wird, zur treuen Amtsführung, durch den Direktor vereidigt. Die Ober-Aufsicht über sämmtliche Feuer-Sozietäts-Geschäfte, die Feuer-Sozietäts-Direktoren und Rendanten, sowie über das gesammte Kassen- und Rechnungswesen

wesen wird dem jedesmaligen General-Landschafts-Direktor, der zugleich General-Feuer-Sozietäts-Direktor ist, übertragen, und wird demselben der General-Landschafts-Syndikus gegen die dem letztern dafür ausgesetzte Besoldung bei Bearbeitung der Geschäfte zugeordnet. Die Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte werden von den Subaltern-Beamten der General-Landschafts-Direktion besorgt.

§. 4.

Bei dem General-Direktor sind daher alle Beschwerden gegen Festsetzungen und Bestimmungen der Direktoren spätestens vierzehn Tage, nachdem dieselben den davon betroffenen Sozietäts-Mitgliedern bekannt geworden, anzubringen. Von seiner Entscheidung steht dem Beschwerdeführer der Rekurs an den Engern Ausschuß zu, bis zu dessen Entscheidung aber gelten die Bestimmungen des General-Direktors. Glaubt der Beschwerdeführer sich bei der Entscheidung des Engern Ausschusses nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 5.

III. Beitrittsfähigkeit.

Aufgenommen in die Feuer-Sozietät können werden:

1) die Gebäude aller zur landschaftlichen Garantie verbundenen Güter und deren Dependenzien;

2) die Gebäude von Bewohnern des platten Landes innerhalb des Bezirks der Westpreußischen Landschaft, welche dem landschaftlichen Kredit-Verbande nicht angehören, insofern dieselben nicht der Domainen- oder der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät einverleibt sind.

(Siehe jedoch §. 18.)

§. 6.

Beitrittsverbindlichkeit.

Versichert müssen werden: die Wirthschafts-Gebäude aller von der Landschaft mit Pfandbriefen beliehenen Güter und der denselben zugeschriebenen Pertinenzstücke.

Die Feuer-Sozietäts-Direktoren müssen bei diesen Gebäuden darauf halten, daß solche mindestens zum halben zulässigen Taxwerthe (§. 16.) versichert, und dieser Versicherungs-Betrag nicht ohne Einwilligung des General-Direktors herabgesetzt werde.

Ausgenommen von dieser Versicherungs-Verpflichtung sind jedoch die zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehörigen Gutsbesitzer im Großherzogthum Posen, welche nach §. 10. des Posenschen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836. genöthigt sind, der Posener Feuer-Sozietät beizutreten. (Siehe §. 23. Thl. I. des Landschafts-Reglements.)

§. 7.

Verbot doppelter Versicherungen.

Gebäude, welche bei der landschaftlichen Sozietät versichert sind, dürfen bei keiner andern Gesellschaft versichert werden, und zwar sowohl wenn sie mit der vollen zulässigen Versicherungs-Summe bei der landschaftlichen Sozietät versichert sind, als auch wenn die Versicherung sich auf einen Theil dieser Summe beschränkt. Auch dürfen Gebäude, welche zu einem Gehöfte gehören, mit Ausnahme der im §. 8. genannten Gebäude, nicht bei verschiedenen Gesellschaften versichert werden.

§. 8.

IV. Aufnahmeunfähigkeit.

Ausgeschlossen von der Versicherung bei der landschaftlichen Sozietät sind:

1) Pulvermagazine und Pulvermühlen,
2) Schmelzhütten,
3) Stückgießereien,
4) Glashütten und Spiegelgießereien,
5) Theeröfen und Rußhütten,
6) Kalk- und Ziegelöfen,
7) einzelne Backöfen,
8) Flachs- und Hanfdarren,
9) Schwefelraffinerien,
10) Theater,
11) Anstalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Holzsäure, Blausäure, Soda, Salpeter, Salmiak, Pottasche, Schwefelsäure, Aether-Gas, Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold,
12) Zuckersiedereien und Raffinerien, sowie Salzwerke,
13) Zichorienfabriken,
14) alle Gebäude der dritten, vierten und fünften Klasse (§. 23.), welche von den vorgedachten Gebäuden und Anstalten nicht mindestens dreißig Fuß entfernt sind.

§. 9.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerths herabgesunken ist.

§. 10.

Endlich sind auch einzelne Abtheilungen oder Bestandtheile eines Gebäudes, und alle Gebäude, deren grundsätzlich ermittelter Versicherungswerth (§. 16.) den Betrag von 10 Rthlr. nicht erreicht, von jeder Versicherung bei der landschaftlichen Feuer-Sozietät ausgeschlossen.

§. 11.

V. Eintritt in die Sozietät u. Erhöhung bestehender Versicherungen. A. Vorbedingungen und Verfahren. a. bei neuen Versicherungen. 1. Taxe.

Jedes Gebäude, welches bei der landschaftlichen Feuer-Sozietät versichert werden soll, muß vorher entweder durch einen dazu vereidigten Maurermeister und Zimmermeister, oder durch einen vereidigten Baubeamten taxirt werden. Um möglichst gleichförmige und zuverlässige Taxen zu erhalten, haben die Direktoren aus den rechtlichsten und geschicktesten Werkmeistern des Kreises so viel Taxatoren als das Bedürfniß erfordert auszuwählen, und dieselben für das Abschätzungs-Geschäft ein für allemal zu vereidigen oder vereidigen zu lassen, auch nach vorheriger Verabredung die Gebührensätze festzustellen, wofür die Abschätzungen besorgt werden müssen.

§. 12.

In einer Taxe dürfen niemals mehrere Gebäude zusammengefaßt werden, der Taxwerth ist vielmehr für jedes einzelne Gebäude besonders zu ermitteln. Er muß in preußischem Silber-Kurant, nach dem gesetzlichen Münzfuße ausgedrückt werden.

§. 13.

A. / B.

Jeder Taxe muß eine Beschreibung des abzuschätzenden Gebäudes zu Grunde liegen, zu deren Anfertigung die sub A. und B. beigefügten Muster eines Versicherungs-Katasters Anleitung geben. In dieser Beschreibung haben die Taxatoren die Dimensionen des Gebäudes nach Länge, Tiefe und Höhe, das Material, woraus es gebaut ist, die Art seiner Bedachung und endlich seine Bestimmung und Benutzungsweise genau anzugeben und sodann die Klasse zu bezeichnen, in welche das Gebäude (§§. 23—25.) zu setzen ist.

§. 14.

Die Abschätzung der Gebäude ist lediglich auf den Werth zu richten, welchen sie im Zustande der Neuheit haben oder gehabt haben. Es ist sodann bei allen Gebäuden die Quote des Neubauwerths, welche im Augenblick der Abschätzung durch den von dem Gebäude gemachten Gebrauch oder überhaupt durch die Einwirkung der Zeit bereits abgenutzt ist, festzustellen und in Abzug zu bringen.

§. 15.

Ist der Besitzer eines abzuschätzenden Gebäudes berechtigt, im Falle eines Brandes zum Wiederaufbau Bauholz, Stroh oder Baumaterialien, sowie Fuhren oder ähnliche Hülfsleistungen unentgeldlich oder gegen eine den wirklichen Werth nicht erreichende Vergütigung in Anspruch zu nehmen, so haben die

die Taxatoren den Geldwerth dieser Erleichterungen zu ermitteln und festzustellen und von der Taxe in Abzug zu bringen.

§. 16.

2. Zulässige Versicherungssumme.

Von dem in den §§. 12. und 15. ermittelten Werthe wird der achte Theil abgesetzt, und der alsdann verbleibende Betrag bildet die höchste Summe bis zu welcher das abgeschätzte Gebäude versichert werden kann.

§. 17.

Dagegen sollen bei Mühlen nie höhere Versicherungssätze angenommen werden, als folgende:

1) für jedes Gangwerk mit einem Wasserrade, bei unter- und oberschlächtigen Wassermühlen, excl. des gehenden Werkes, dürfen dem Gebäudewerthe zugerechnet werden, ohne Unterschied, ob ein oder zwei Gänge an dem Wasserrade angebracht sind .... 150 Rthlr.,
2) für eine Wind- und Mahlmühle (sogenannte Bockwindmühle) incl. des gehenden Werkes .... 600 „
3) für eine holländische Windmühle incl. des gehenden Werkes .... 1000 „
4) für eine Wasserabmahlmühle .... 300 „

Anmerkung. Roßmühlen, Tretmühlen und besonders kostbare Mühlenwerke werden zu den Mobilien gerechnet.

§. 18.

Bei Gebäuden, welche von mehreren Theilnehmern gebaut und unterhalten werden, kann jeder der Bauverpflichteten die von ihm zu leistenden Baumaterialien gegen Feuersgefahr versichern. Auch sind Gutsbesitzer, denen die Verpflichtung obliegt, bei Brandschäden an den Gebäuden der Bauern das zum Neubau erforderliche Holz unentgeldlich zu liefern, berechtigt, den Werth dieses Holzes bei der landschaftlichen Feuer-Sozietät zu versichern, selbst wenn die übrigen Theile dieser bäuerlichen Gebäude von den Besitzern bei der Westpreußischen Domainen-Feuer-Sozietät versichert sind.

§. 19.

Die Theile eines Gebäudes, welche nicht durch Feuer beschädigt oder zerstört werden können, bleiben von der Abschätzung und Versicherung ausgeschlossen. Als nicht zerstörbar werden die in der Erde befindlichen Umfassungs-Mauern der Keller und die Fundamente, und zwar bei massiven Gebäuden bis zur Plinte, erachtet.

§. 20.

§. 20.

Ist der nach §§. 12—17. ermittelte Betrag der zulässigen Versicherung durch 10 nicht theilbar, so bestimmt die nächste geringere, durch 10 theilbare Summe den höchsten zulässigen Satz der Versicherung.

§. 21.

Ein Gebäude von Anfang an niedriger als zu der nach den §§. 12—17. zulässigen Versicherungssumme zu versichern, oder die ursprünglich genommene Versicherung zu ermäßigen, steht Jedem frei, soweit dies laut den Bestimmungen des §. 6. vereinbar ist.

§. 22.

3. Klassifikation.

Die bei der landschaftlichen Sozietät zu versichernden Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre Bauart und Bestimmung, nach Anleitung der §§. 23—25., in fünf verschiedene Klassen getheilt.

§. 23.

Der Regel nach gehören:

1) in die erste Klasse: alle massiven Gebäude, mit massiven oder massiv verblendeten Giebeln und Gesimsen, welche mit Steinen oder Metall, oder einer andern von der Landes-Polizei-Behörde ausdrücklich als feuersicher anerkannten Masse bedeckt sind;
2) in die zweite Klasse: alle nicht massiven, ingleichen alle massiven mit nicht massiven oder nicht massiv verblendeten Giebeln und Gesimsen versehenen Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind, mit Ausnahme:
   a) der Gebäude, deren Giebel mit Brettern verkleidet sind,
   b) der Ziegelscheunen;
3) in die dritte Klasse: alle massiven Gebäude, mit massiven oder massiv verblendeten Giebeln und Gesimsen, welche mit einer andern als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind, so wie die ad a. und b. vorstehend von der zweiten Klasse ausgeschlossenen Gebäude;
4) in die vierte Klasse: alle übrigen Gebäude mit Ausnahme der in der fünften Klasse speziell genannten Gebäude;
5) in die fünfte Klasse:
   a) alle Gebäude, welche nicht mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen und von den in §. 8. unter Nr. 1—13. bezeichneten Gebäuden nur durch einen Zwischenraum von 30 bis 60 Fuß getrennt sind,

b) alle

b) alle Gebäude, in welchen sich solche Dampfkessel oder Dampfentwickler befinden, welche nach §. 3. des Regulativs vom 6. Mai 1838. (Gesetz-Sammlung pro 1838. Seite 262.) nicht anders, als in besondern Kesselhäusern aufgestellt werden dürfen,

c) alle Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind.

§. 24.

Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welchem sie in die niedrigste Klasse fallen.

§. 25.

3. Mühlen.

Je nachdem folgende Gebäude, nämlich:

a) Gebäude, in welchen durch Wind, Wasser oder Dampfkraft bewegte Triebwerke
   1) zum Verspinnen von Flachs, Schaaf- oder Baumwolle, oder
   2) zur Verarbeitung von Getreide, Oelfrüchten, Lohe oder von andern leicht feuerfangenden Gegenständen

   benutzt werden,

b) Brauereien und Brennereien, imgleichen Syrup- und andre Siedereien,

c) Schmieden nach ihrer Bauart,

in die erste, zweite, dritte und vierte Klasse gehören, werden dieselben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung beziehungsweise in die zweite, dritte, vierte und fünfte Klasse eingeordnet.

§. 26.

4. Prüfung d. Anträge, Abschließung des Versicherungs-Vertrages.

Zwei Sozietäts-Mitglieder müssen die von den Taxatoren angefertigten Taxen hinsichtlich aller faktischen Angaben prüfen und nöthigenfalls berichtigen, so wie die eine Versicherung nachsuchenden Gebäudebesitzer darüber vernehmen, ob sie mit dem höchsten zulässigen oder mit einem geringeren Betrage versichert sein wollen.

§. 27.

Nachdem hiernach die Kataster angefertigt worden, sind dieselben von den Taxatoren zum Zeichen ihres Einverständnisses, desgleichen von dem Antragsteller und den beiden Sozietäts-Mitgliedern zu unterschreiben, demnächst der Orts-Polizei-Behörde des zu Versichernden behufs ihrer Erklärung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841. (Gesetz-Sammlung S. 122.) vorzulegen und sodann ungesäumt dem Direktor in triplo zu übersenden.

§. 28.

Der Direktor hat jeden bei ihm eingehenden Versicherungs-Antrag hinsichtlich der Klassifikation und gewünschten Versicherungs-Summe, so wie die von dem Extrahenten der Versicherung etwa dagegen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen.

§. 29.

Zieht er die Richtigkeit der Taxe in Zweifel, oder wird diese von dem Versichernden angefochten, so ist eine Revision durch einen vereidigten Baubeamten, oder wenn die Taxe von einem solchen herrührt, durch dessen Vorgesetzten zu veranlassen.

Handelt es sich dagegen um andere Bedenken oder Einwendungen, so sind dieselben nöthigenfalls nach vorheriger Lokal-Untersuchung durch den Direktor oder ein von ihm zu beauftragendes Sozietäts-Mitglied zu erledigen. Die Kosten, die durch dergleichen Revisionen oder Lokal-Untersuchungen entstehen, trägt die Sozietät, wenn die Bedenken und Einwendungen des Direktors nicht für begründet befunden werden, andernfalls der Besitzer des zu versichernden Gebäudes.

§. 30.

Wenn gegen einen Versicherungs-Antrag überhaupt nichts zu erinnern war, oder die entstandenen Bedenken und Einwendungen durch die Entscheidung des Direktors oder der Sachverständigen (§. 29.) erledigt sind, so hat der Direktor zwei Exemplare des Katasters, nebst den demselben zu Grunde liegenden Taxen, dem General-Direktor ungesäumt zu übersenden.

§. 31.

Der Provinzial-Direktor ist verpflichtet, diese Uebersendung (§. 30.) binnen 8 Tagen zu bewirken, oder zur Erledigung der entstandenen Bedenken in gleicher Frist Verfügungen zu treffen, und er ist berechtigt, sich hierbei nöthigenfalls durch den Rendanten vertreten zu lassen.

§. 32.

Der General-Direktor hat die bei ihm eingehenden Kataster mit Rücksicht auf deren Anlagen zu prüfen, die etwa dabei nöthigen Berichtigungen zu veranlassen und demnächst seine Bestätigung zu ertheilen.

§. 33.

Sobald der Direktor ein vom General-Direktor bestätigtes Kataster zurück empfängt, hat er das bei ihm asservirte Exemplar, falls Berichtigungen vor-

vorgekommen sein sollten, danach abzuändern, dasselbe zu unterschreiben, hierdurch den Versicherungs-Vertrag abzuschließen und sodann dieses Exemplar dem Versicherten zuzustellen, auch der Ortspolizei-Behörde des Versicherten von dem Abschlusse der Versicherung unter Angabe der Versicherungs-Summe Kenntniß zu geben.

§. 34.

b. bei Erhöhungen.

Eine Erhöhung der Versicherungs-Summe ist nur zulässig, wenn entweder absichtlich oder in Folge eines erweislich zu machenden Irrthums von Anfang an nicht die höchste zulässige Versicherung (§§. 12 bis 16.) genommen, oder das versicherte Gebäude vergrößert oder verbessert worden ist. Im letztern Falle muß die Zulässigkeit der Erhöhung und der Betrag derselben jederzeit, im ersten Falle wenigstens dann unbedingt durch eine neue Taxe festgestellt werden, wenn die vorhandene Taxe älter als zehn Jahre ist. Es hängt jedoch auch bei neuen Taxen von dem Ermessen des Direktors ab, ob er die Erhöhung bis zu dem nach den früheren Ermittelungen zulässigen Betrage ohne Weiteres gestatten, oder wegen einer in der Zwischenzeit möglicherweise eingetretenen Werthsverminderung eine neue Abschätzung verlangen will. Im Uebrigen ist bei der Erhöhung ganz so wie bei neuen Versicherungen zu verfahren.

§. 35.

B. Beschränkungen während d. Kriegszeit.

Während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit an, wo die Heere ins Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, werden weder Erhöhungen schon versicherter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhandenen, aber bis dahin bei der Sozietät noch nicht versichert gewesenen Gebäude angenommen.

Dagegen können neu erbaute oder retablirte Gebäude aufgenommen, und schon versicherte Gebäude, wenn deren Beschaffenheit oder Bestimmung es zuläßt oder erfordert, aus einer Klasse in die andere versetzt werden.

§. 36.

C. Zeit des Eintritts u. d. Erhöhungen.

Der regelmäßige Termin für den Eintritt in die Sozietät und eine nach §. 34. zulässige Erhöhung der bestehenden Versicherung, sind der Tagesbeginn des 1. September eines jeden Jahres. Wer von diesem Termine ab der Sozietät beitreten oder eine Versicherung erhöhen will, muß dieses dem Direktor so zeitig anzeigen, daß der Versicherungs-Antrag spätestens am 1. Juli in die Hände desselben gelangt.

§. 37.

Wer den Eintritt in die Sozietät, oder die Erhöhung einer Versicherungs-Summe nicht bis zu dem nächsten regelmäßigen Termine (§. 36.) aussetzen,

setzen, sondern sogleich aufgenommen oder höher versichert sein will, muß dieses in dem Versicherungs-Antrage ausdrücklich bemerken, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den vollen Beitrag für das Jahr zu entrichten, innerhalb dessen die Aufnahme oder Erhöhung in Kraft tritt.

Der Direktor hat den von der Ortspolizei-Behörde des zu Versichernden nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 30. Mai 1841. mit der erforderlichen Erklärung versehenen Versicherungs-Antrag nach Maaßgabe des §. 28. zu prüfen und etwanige Erinnerungen dagegen dem Extrahenten der Versicherung mitzutheilen. Sind diese Erinnerungen erledigt, oder sind überhaupt keine zu machen, so hat der Direktor sofort nach §. 33. den Versicherungs-Vertrag abzuschließen. Mit dem Beginne des zehnten Tages nach der Einreichung des Versicherungs-Antrages an den Direktor, nimmt die Versicherung sowohl bei nachzusuchenden Erhöhungen als ganz neuen Versicherungs-Anträgen ihren Anfang, wenn der Direktor ihn nicht inzwischen als unzulässig zurückgewiesen hat. Der Tag, an welchem der Versicherungs-Antrag dem Direktor eingereicht worden, wird bei der Berechnung der zehntägigen Frist nicht mit eingerechnet.

§. 38.

Versicherungs-Anträge, in welchen nicht eine sofortige Aufnahme oder Erhöhung nachgesucht wird (§. 37.), haben dann den Eintritt oder die Erhöhung mit dem nächsten 1. September zur Folge.

§. 39.

VI. Auflösung des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungs-Vertrag über jedes versicherte Gebäude dauert so lange fort, bis der Besitzer desselben entweder aus der Sozietät ausgeschlossen wird (§§. 40—42.), oder aus derselben freiwillig ausscheidet (§. 44.), oder bis durch den Untergang eines Gebäudes eine Veränderung eintritt (§§. 45—47.).

§. 40.

A. durch Ausschließung. a. Gründe.

Die Sozietät hat das Recht, einzelnen Mitgliedern der Sozietät den Versicherungs-Vertrag zu kündigen und dieselben sofort auszuschließen, wenn für diese Maaßregel einer der nachstehenden Gründe vorhanden ist, nämlich entweder:

a) ein allgemeiner schlechter Ruf, der durch schlechten Lebenswandel oder liederliche Wirthschaftsführung oder eine übermäßige Verschuldung begründet ist, oder
b) absichtliches oder höchst fahrlässiges Verfallenlassen der Gebäude, oder eine Baufälligkeit derselben, welche zwar nicht auf diese Weise verschuldet worden ist, aber so weit geht, daß deren fernere Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den 8ten Theil des Neubauwerths herabgesunken ist,
c) grobe Fahrlässigkeit bei Handhabung von Feuer und Licht.

§. 41.

Die Direktionen haben unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die vorgedachten Gründe zur Ausschließung bei einem Mitgliede der Sozietät vorhanden sind.

§. 42.

b. Verfahren.

Hat ein Direktor die Ausschließung eines Mitgliedes nach §. 40. unter einstimmiger Zustimmung des landschaftlichen Departements-Kollegii für nöthig erachtet, so ist er befugt und verpflichtet, dieselbe sofort provisorisch auszusprechen. Dieser Ausspruch, den er ohne allen Verzug dem Versicherten insinuiren lassen muß, hat die Wirkung, daß der Versicherte für einen Brandschaden, der sich nach der Ankündigung der Ausschließung ereignet, keine Vergütigung von der Sozietät in Anspruch nehmen darf.

Der Direktor ist jedoch verbunden, binnen acht Tagen nach der Ausschließung dieselbe dem General-Direktor mit Angabe der Gründe anzuzeigen.

Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an den General-Direktor, und gegen die von diesem ergangene Entscheidung an den Engern Ausschuß zu. Wird eine von dem Direktor ausgesprochene Ausschließung von dem General-Direktor nicht bestätigt, oder eine also bestätigte von dem Engern Ausschuß rückgängig gemacht, so wird die Sache hinsichtlich der zu entrichtenden Beiträge wie hinsichtlich eines in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschadens so angesehn, als wenn die Ausschließung niemals Statt gefunden hätte. Eine Mittheilung der Gründe, aus welchen eine Ausschließung angeordnet oder bestätigt wird, ist der Ausgeschlossene zu verlangen nicht berechtigt.

§. 43.

Sobald der Direktor findet, daß der Grund einer verfügten Ausschließung nicht mehr vorhanden, und daher die Wiederaufnahme in die Sozietät zulässig ist, kann die letztere Statt finden, ohne Unterschied, ob gegen den früheren Ausspruch gar kein Rekurs genommen oder ein solcher verworfen ist.

§. 44.

B. durch freiwilliges Ausscheiden.

Wer aus der Sozietät ausscheiden oder eine genommene Versicherung ermäßigen will, kann dieses nur mit dem Tagesbeginn des 1. September jeden Jahres bewirken, und muß 3 Monate vorher, also spätestens am 1. Juni, bei dem Direktor darauf antragen. — Geht der Antrag später ein, so hat der Antragsteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn derselbe nicht vor dem 1. September des nächsten Jahres berücksichtigt werden kann.

§. 45.

C. durch Untergang des versicherten Gebäudes.

Wenn ein bei der landschaftlichen Sozietät versichertes Gebäude abbrennt, einstürzt oder abgetragen wird, und ein neues Gebäude überhaupt nicht an

an dessen Stelle tritt, oder das an die Stelle tretende neue Gebäude eine andere Bestimmung erhält, oder auf einem andern Gehöfte zu stehen kommt, so erlischt der Versicherungs-Vertrag mit dem Ablauf des letzten August desjenigen Jahres, in welchem der Brand, der Einsturz oder die Abtragung Statt fand, jedoch muß die Anzeige des Ereignisses und der Antrag auf die Löschung des Gebäudes bis spätestens vierzehn Tage nach Ablauf des Jahres, also spätestens bis zum 15. September, gemacht sein, — geht der Antrag später ein, so erfolgt die Löschung am 1. September des nächsten Jahres.

§. 46.

Wird dagegen anstatt eines versichert gewesenen abgebrannten, eingestürzten oder abgetragenen Gebäudes, ein anderes mit derselben Bestimmung und auf demselben Gehöfte wieder erbaut, so tritt dieses, mit Vorbehalt der später zu nehmenden neuen Versicherung, ohne Rücksicht auf seine Größe und Bauart in die Versicherung des früheren Gebäudes ein.

Wenn dieses Gebäude daher vor seiner anderweitigen Versicherung abbrennt, so wird dafür, insoweit sein Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder überstieg, der frühere Versicherungswerth vergütet. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines solchen Gebäudes angeschafften, oder auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze, am Orte oder in der unmittelbaren Nähe desselben befindlichen Materialien verbrennen, wird der erweisliche Werth derselben, insoweit er die frühere Versicherungs-Summe nicht überstieg, dem Eigenthümer erstattet.

§. 47.

Ist der Bau des neuen Gebäudes nicht auf demselben Gehöfte, wo das frühere Gebäude stand, aufgeführt oder unternommen worden, die Wahl einer anderen Baustelle aber nicht aus eigenem Antriebe des Betheiligten, sondern in Folge polizeilicher Anordnung erfolgt, so wird eben so verfahren, als wenn der frühere Bauplatz beibehalten wäre.

§. 48.

D. Folgen des Ausscheidens.

Mit dem freiwilligen wie mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Sozietät verliert der Ausscheidende jederzeit seine Ansprüche an die Kassenbestände und sonstigen Fonds derselben.

§. 49.

VII. Nothwendige Herabsetzung d. Versicherungssumme od. der Klassifikation.

Werden in dem baulichen Zustande oder in der Bestimmung eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes Veränderungen vorgenommen, welche dessen Versetzung in eine niedrigere Klasse oder eine Ermäßigung der Versicherungs-Summe nothwendig machen, so muß der Eigenthümer des Gebäudes binnen acht Tagen

Tagen nach deren Ausführung bei dem Direktor davon Anzeige machen. Die vorgekommene Veränderung wird mit dem nächsten 1. September katastermäßig gemacht und der Feuerkassen-Beitrag für das mit diesem Tage beginnende Jahr danach berechnet.

§. 50.

Ist eine Veränderung, welche eine Versetzung in eine niedrigere Klasse herbeiführt, nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist angezeigt worden, so muß, sobald sie zur Kenntniß gelangt und zwischen den Beiträgen, welche entrichtet sind, und denen, welche zu entrichten gewesen wären, eine Differenz stattfindet, die letztere von dem Zeitpunkte an nachgezahlt werden, mit welchem die Erhebung der höheren Beiträge bei gehörig erfolgter Anzeige begonnen haben würde. Außerdem aber verfällt der Säumige in eine von dem Direktor festzusetzende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr.

§. 51.

Ist eine Veränderung, welche eine Ermäßigung der Versicherungs-Summe und mithin auch eine Ermäßigung der Beiträge nöthig macht, nicht zur gehörigen Zeit angezeigt worden, so wird dadurch kein Anspruch auf Erlaß oder Rückzahlung des Mehrbetrages der bis zur Berichtigung des Katasters, nach Maaßgabe der bisherigen Versicherungs-Summe auszuschreibenden Beiträge begründet. In sofern ein Gebäude, bei welchem eine solche Veränderung eingetreten ist, nach deren Ausführung abbrennt, oder durch Feuer beschädigt wird, darf, ohne Unterschied, ob die vorschriftsmäßige Anzeige zur Zeit des Brandes schon gemacht war oder nicht, niemals eine höhere Entschädigung gewährt werden, als nach Maaßgabe der nach der Veränderung noch zulässigen Versicherungs-Summe in Anspruch genommen werden kann.

§. 52.

VIII. Revisionen. A. Allgemeine.

Von zehn zu zehn Jahren erfolgt eine Revision sämmtlicher Versicherungen.

§. 53.

Die Direktoren bestimmen die Revisionsbezirke und ernennen die Revisoren für dieselben aus den Sozietäts-Mitgliedern.

§. 54.

Die Revisions-Kommission hat sämmtliche in dem Revisionsbezirk bei der landschaftlichen Sozietät versicherten Gebäude an Ort und Stelle zu besichtigen, das Kataster, und soweit es nöthig erscheint, die dabei zu Grunde liegenden Taxen und Beschreibungen mit dem Befunde zu vergleichen, die sich darin vor-

vorfindenden Unrichtigkeiten zu notiren und insbesondere zu prüfen, ob etwa die Versicherungs-Summe, sei es wegen eines bei der Taxe vorgefallenen Irrthums, sei es wegen der inzwischen eingetretenen Abnutzung oder Veränderung der Gebäude, den nach dem gegenwärtigen Zustande zulässigen höchsten Betrag (§§. 12—16.) übersteigt. Beschließt die Kommission einzelne Gebäude ganz auszuschließen oder in eine andere Klasse zu verweisen, oder auf eine geringere Versicherungs-Summe zu ermäßigen, so hat sie diesen Beschluß dem Betheiligten sofort protokollarisch bekannt zu machen. Will sich der Betheiligte dem Beschluß nicht unterwerfen, so kann er den Rekurs an den Direktor ergreifen, der in der Sache entscheiden, so weit es aber auf technische Fragen ankommt, vorher das Gutachten zweier vereidigter Werkmeister oder eines vereidigten Baubeamten erfordern muß. Will sich der Betheiligte auch bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihm frei, sich an den General-Direktor zu wenden, der dem Engern Ausschuß die Sache mit seiner gutachtlichen Aeußerung zur definitiven Entscheidung vorzulegen hat.

§. 55.

Sobald der Beschluß der Revisions-Kommission dem Versicherten bekannt gemacht ist, wird im Falle eines Brandschadens die Entschädigung nur nach Maaßgabe dieses Beschlusses gewährt. Insofern jedoch später im Wege des Rekurses eine andere Entscheidung herbeigeführt wird, ist diese auch hinsichtlich der Entschädigung für einen in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschaden und der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge maaßgebend.

§. 56.

B. Besondere.

Dem General-Direktor bleibt vorbehalten, auch vor Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes Revisionen der Feuerversicherung in ganzen Kreisen oder einzelnen Ortschaften und Gehöften nach Maaßgabe der §§. 52—55. vornehmen zu lassen.

§. 57.

IX. Erneuerung der Kataster.

Da die Eintheilung in Klassen eine gänzliche Umformung der Kataster nothwendig macht, so wird sofort eine allgemeine Revision der Versicherungen vorgenommen. Nach Vollendung und dem Ergebniß derselben werden nach den Prinzipien dieses revidirten Reglements neue Kataster angefertigt. Die Kosten dieser Revision und Anfertigung trägt die Sozietät.

§. 58.

X. Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung.

Aus der Sozietäts-Kasse sind zu bestreiten:

a) die wegen vorgefallener Brände zu zahlenden Entschädigungen,
b) die für die Löschgeräthschaften ausgesetzten Prämien und Vergütigungen,
c) die Verwaltungskosten der Sozietät.

§. 59.

§. 59.

A. der Brand-Entschädigung.

Im Allgemeinen vergütet die Sozietät jeden Schaden, der einem bei ihr versicherten Gebäude durch einen wirklichen Brand oder die zu dessen Löschung oder gegen dessen weitere Verbreitung auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angewendeten Mittel zugefügt wird.

§. 60.

Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der einem versicherten Gebäude dadurch erwachsene Schaden ebenfalls vergütet.

§. 61.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden ohne Unterschied, ob sie durch den Feind oder befreundete Truppen veranlaßt sind, werden reglementsmäßig vergütet.

§. 62.

Der Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Brand partiell gewesen und das Gebäude nicht gänzlich abgebrannt oder zerstört ist.

§. 63.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zwecke der Dämpfung desselben vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzusetzen. Sie wird sich also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf den vernichteten Theil des ganzen versicherten Objekts richten, mithin dadurch aussprechen, der wievielteste Theil desselben vernichtet worden ist, und nach diesem Verhältniß und nach Maaßgabe der Versicherungs-Summe die Entschädigung bestimmen.

§. 64.

Dasselbe findet Statt, wenn ein versichertes Gebäude bei einem Brande durch die zur Löschung oder gegen dessen Weiterverbreitung auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angewendeten Mittel theilweise zerstört wird.

§. 65.

Damit die Festsetzung erfolgen könne, dürfen die Theile des Gebäudes, welche

welche durch das Feuer oder zu dessen Dämpfung nicht zerstört worden, nicht abgebrochen, auch nicht die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite geschafft werden, bevor nicht die Abschätzung geschehen oder der Direktor seine Einwilligung dazu gegeben hat.

§. 66.

Sobald ein versichertes Gebäude bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt oder zerstört wird, so hat dieses der Beschädigte binnen drei Tagen dem Direktor anzuzeigen.

§. 67.

Auf Grund dieser Anzeige ernennt der Direktor zwei Sozietäts-Mitglieder als Kommissarien zur Untersuchung des Feuerschadens. Dieselben haben, wenn sie nicht besondere Veranlassung finden, von den Verhandlungen, welche über die Untersuchung der Ursachen des Brandes von der Polizei-Behörde aufgenommen sind, abzuweichen, eine vidimirte Abschrift dieser Verhandlungen zu nehmen und daher keine besondere Untersuchung über die Ursachen des Brandes in diesem Falle zu veranlassen. Die Zuziehung einer richterlichen Person findet, wenn eine polizeiliche Untersuchung Statt gefunden hat und der Schaden 500 Rthlr. und darunter beträgt, nicht Statt, und ist nur dann erforderlich, wenn es die Kommissarien für nöthig erachten. Hat ein partieller Brand Statt gefunden, so ist die Zuziehung eines technischen Baubeamten bei Brandschäden von 500 Rthlrn. und darüber erforderlich, um zu bestimmen, der wievielteste Theil eines Gebäudes zerstört worden ist. Bei Brandschäden unter 500 Rthlrn. bedarf es der Zuziehung von Technikern nicht, wenn die Kommissarien nicht dieselbe für nöthig erachten. Die Kosten der richterlichen Untersuchung, wenn solche von der Kommission für erforderlich erachtet wird, sowie die Gebühren des hinzugezogenen Baubeamten, trägt der Abgebrannte. Bei Brandschäden von Einhundert Thalern und weniger genügt die Abordnung eines Kommissarii.

§. 68.

Sogleich nach bewirkter Untersuchung und Abschließung der Schadensberechnung legt die Kommission das Ergebniß ihrer Ermittelungen als ein vorläufiges dem Beschädigten zur Anerkennung vor. Hält sich dieser dadurch für verletzt, so steht ihm, jedoch nur binnen einer ausschließenden Frist von acht Tagen, frei, die Revision der Schadensermittelung durch einen vereideten Baubeamten zu beantragen.

§. 69.

Sobald das Resultat der Schadensermittelung von dem Betheiligten anerkannt, oder die verlangte Revision bewirkt, oder der Antrag darauf nicht bin-

binnen der dazu gestatteten Frist von acht Tagen eingegangen ist, hat der Departements-Direktor sämmtliche von der Kommission ihm zu übersendenden Untersuchungs-Verhandlungen mit seinem Gutachten dem General-Direktor zur Prüfung, Festsetzung und Anweisung der Entschädigung einzureichen. Erst durch diese Anweisung des General-Direktors wird die Entschädigung zahlbar. Dem Betheiligten steht der Rekurs gegen die Entscheidung des General-Direktors an den Engern Ausschuß offen.

§. 70.

So lange es noch zweifelhaft ist, ob gegen einen durch Brand beschädigten Gebäudebesitzer nicht eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird, darf demselben von der reglementsmäßigen Versicherungs-Summe nichts ausgezahlt werden. Wird die Untersuchung wirklich eingeleitet, so bleibt jede Zahlung so lange ausgesetzt, bis rechtskräftig feststeht, ob und wie weit die Versicherungs-Summe nach §. 71. in Anspruch genommen werden kann.

§. 71.

Die im §. 59. aufgestellte Regel, wonach jeder Brandschaden an versicherten Gebäuden vergütet wird, erleidet nachstehende Ausnahmen:

A. 1) Wer wegen einer absichtlichen Brandstiftung überhaupt bestraft, oder wegen fahrlässiger mit einer Freiheitsstrafe von mindestens Einem Jahr, oder Geldstrafe von mindestens 500 Rthlr. belegt wird, verliert allen Anspruch auf Entschädigung wegen des bei Gelegenheit dieser Brandstiftung erlittenen Schadens.

2) Wer wegen einer fahrlässigen Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe unter Einem Jahre oder einer Geldstrafe von weniger als 500 Rthlr. belegt wird, verliert die Hälfte der ihm sonst zukommenden Entschädigung.

3) Wenn nicht der Versicherte selbst, sondern seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstboten, sowie ad 1 und 2 gedacht ist, bestraft sind, so hat diese Bestrafung für den Versicherten nur dann jene Wirkung, wenn er nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I., Titel 6, §§. 56—66. die unerlaubten Handlungen der gedachten Personen zu vertreten verpflichtet ist.

4) Befindet sich ein versichertes Gebäude in gemeinschaftlichem Eigenthum mehrerer Interessenten, so erstrecken sich die Wirkungen der Bestrafung eines Miteigenthümers nur auf den seinem Antheile entsprechenden Theil.

B. Wird ein der Vorschrift des §. 7. zuwider doppelt versichertes Gebäude vor der Löschung bei der landschaftlichen Sozietät durch Feuer zerstört oder

oder beschädigt, so wird von derselben dafür keine Vergütigung gewährt.

C. Wer seine Gebäude nach einer anderen Stelle versetzt, erhält, wenn das Gebäude an der neuen Stelle abbrennt, ehe die Anzeige von der Versetzung geschehen und dasselbe bei der Sozietät gehörig versichert ist, dafür keine Entschädigung.

D. Wer ein abgebranntes Gebäude gar nicht wieder durch ein neues ersetzt, hat nur auf die halbe Entschädigungs-Summe Anspruch.

§. 72.

Die Brandentschädigungs-Gelder sind zunächst zum Wiederaufbau der abgebrannten oder bei Gelegenheit einer Feuersbrunst beschädigten Gebäude bestimmt, sie können daher wegen Forderungen dritter Personen nicht in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt werden.

Die Entschädigungsgelder werden an den Eigenthümer des beschädigten oder vernichteten Gebäudes oder dessen dazu bestellten Bevollmächtigten oder dessen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.

§. 73.

Sobald der Entschädigungs-Anspruch des Beschädigten feststeht, kann er die Auszahlung der ersten Hälfte in Anspruch nehmen. Die zweite Hälfte der Entschädigung wird ohne weitere Anfrage bei dem General-Direktor gezahlt, sobald die Wände des wiederherzustellenden Gebäudes fertig und unter Dach gebracht sind. Dies ist durch die schriftliche Bescheinigung zweier Sozietäts-Mitglieder nachzuweisen, deren Unterschriften durch die Kreis-Polizeibehörde oder einen Sozietätsbeamten oder gerichtlich bescheinigt sein müssen.

§. 74.

Hinsichts der unabgehobenen zweiten Hälfte der Entschädigungs-Summe ist der Beschädigte, wenn dieselbe nicht nach zehn Jahren abgehoben ist, von dem General-Direktor aufzufordern, das Retablissement des abgebrannten Gebäudes binnen Jahresfrist nachzuweisen. Erfolgt diese Nachweisung nicht in der festgesetzten Frist, so verfällt die zweite Hälfte der Entschädigungs-Summe der Sozietät.

§. 75.

B. der Prämien u. Entschädigung d. Löschgeräthschaften.

Um im Interesse der Sozietät zur baldigen Unterdrückung der Feuersbrünste beizutragen und dadurch die Brandschäden zu vermindern, erhalten die beim

beim Löschen eines Feuers erweislich thätig gewesenen Spritzen Prämien aus der Sozietätskasse.

Diese Prämien betragen nach der Reihenfolge, in welcher die Spritzen auf der Brandstätte erscheinen:

a) für die erste Spritze... 10 Rthlr.
b) für die zweite Spritze.. 5 =
c) für die dritte Spritze.. 3 =
d) für jede folgende Spritze 2 =

§. 76.

Auch von den bei der Brandstelle bei dem Löschen eines Feuers thätig gewesenen Wasserwagen erhält der erste 3 Rthlr. und jeder folgende 1 Rthlr. als Prämie.

Ob die Wasserwagen zwei oder mehrere Räder haben, macht keinen Unterschied; auch werden die mit Wasserkufen versehenen Schlitten oder Schleifen den Wasserwagen ganz gleichgestellt.

§. 77.

Die Spritzen erhalten, ohne Unterschied, ob sie mit einem Wasserwagen zugleich kommen oder nicht, die Prämien nach der Zeit ihrer Ankunft, und eben so die Wasserwagen, ohne Unterschied, ob sie mit einer Spritze zugleich kommen oder nicht.

§. 78.

Die Führer der zur Dämpfung des Feuers sich einfindenden Spritzen und Wasserwagen haben sich sogleich nach ihrer Ankunft bei den die Lösch-Anstalten leitenden Behörden oder Personen zu melden. Auf Grund der bei diesen einzuziehenden Erkundigungen oder ihrer eigenen Wahrnehmungen haben dem General-Direktor die Direktoren vorzuschlagen, welche Spritzen und Wasserwagen überhaupt Prämien erhalten und wie diese abgestuft werden sollen.

§. 79.

Spritzen und Wasserwagen, welche ihren Standort innerhalb der Ortschaft oder Feldmark haben, in welcher sich der Brandschaden ereignet, können keine Prämie in Anspruch nehmen.

§. 80.

Wenn bei einer Feuersbrunst eine Spritze da, wo sie zum Zweck des Löschens

Löschens aufgestellt ist, verbrennt oder beschädigt wird, so vergütet die Feuer-Sozietät den ganzen Schaden.

§. 81.

Personen, welche sich beim Löschen des Feuers durch besondere Thätigkeit mit eigener persönlicher Gefahr auszeichnen, erhalten eine Prämie von Ein bis fünf Thalern aus der Feuer-Sozietätskasse.

§. 82.

XI. Fonds der Sozietät. A. Beiträge. a. Zweck derselben.

Die Mittel zur Deckung der von der Sozietät zu leistenden Zahlungen werden:

1) durch die Zinsen des Fonds,
2) durch die Beiträge der Sozietäts-Mitglieder beschafft.

§. 83.

Die Repartition des Bedarfs auf die Mitglieder findet einmal jährlich, und zwar sogleich nach dem 1. September Statt.

§. 84.

b. Verpflichtung der einzelnen Klassen.

Die für versicherte Gebäude zu zahlenden Entschädigungsgelder, sowie die bewilligten Prämien und die Verwaltungskosten, werden, so weit sie nicht durch die Zinsen der Fonds gedeckt sind, auf die fünf Klassen für die ersten drei Jahre nach der Einführung dieses Reglements in der Art vertheilt, daß

die erste Klasse einfach,
= zweite = zweifach,
= dritte = zweieinhalbfach,
= vierte = dreifach,
= fünfte = vierfach

beizutragen haben.

Nach Ablauf von drei Jahren ermittelt der General-Direktor die nach Maaßgabe der in den verschiedenen Klassen stattgehabten Brandentschädigungen sich ergebenden wahren Beitragsquoten, zieht von diesen und den oben angenommenen Zahlen den Durchschnitt und bestimmt das Ergebniß derselben als das Beitragsverhältniß für die folgenden drei Jahre. Diese neue Festsetzung wird in gleicher Weise alle drei Jahre wiederholt.

§. 85.

§. 85.

c. Grundsätze für die Ausschreibung.

Die jährlichen Beiträge sind im Allgemeinen so zu berechnen, daß dadurch nicht mehr als der Bedarf des vorangegangenen Jahres aufgebracht wird.

Jeder Beitrag muß aber in dem Satze für 100 Rthlr. Versicherungswerth immer in Silbergroschen abgerundet sein.

Bildet sich dadurch ein Ueberschuß über den Bedarf, so wird derselbe bei dem nächsten Ausschreiben verwendet.

§. 86.

Zur Entrichtung der Beiträge sind alle Besitzer versicherter Gebäude, ohne alle Ausnahme, verpflichtet. Diejenigen, welche ausgeschlossen werden (§. 42.) oder freiwillig austreten (§. 44.), haben denselben noch für das Jahr, innerhalb dessen oder mit dessen Schluß sie ausscheiden, zu zahlen. Für abgebrannte, abgetragene oder eingestürzte Gebäude sind die Beiträge bis zur Löschung fort zu entrichten.

§. 87.

Die Höhe des von einem jeden Gebäude zu entrichtenden Beitrages wird bestimmt durch die Höhe der aufzubringenden Entschädigungs-Summe, durch die Höhe der aufzubringenden Versicherungs-Summe des beitragenden Gebäudes und durch die Klasse, welcher dasselbe seiner Bauart und Bestimmung nach angehört. Kirchen und deren Thürme werden jedoch bei der Repartition nur mit der Hälfte ihrer Versicherungs-Summe in Anschlag gebracht.

§. 88.

B. Antrittsgelder.

Außer diesem Beitrage muß für jedes zur Gesellschaft neu hinzutretende Gebäude sowohl, als für jede Erhöhung eines bei derselben bereits versicherten Gebäudes als Antrittsgeld von jedem Hundert der neuen Versicherungs- oder Entschädigungs-Summe $\frac{1}{4}$ % (Prozent) gezahlt werden, welches zugleich bei dem nächsten Ausschreiben mit repartirt wird und zu dem Fonds der Gesellschaft fließt.

§. 89.

Einziehung.

Die Beiträge müssen spätestens bis zum 1. Februar an die Feuer-Sozietäts-Kasse eingezahlt werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch rückständigen Beiträge hat der Direktor sammt 5 % (Prozent) Verzugszinsen, welche stets auf sechs Monate berechnet werden, von den einzelnen Restanten nöthigenfalls durch in das Gut selbst vollstreckbare Exekution einzuziehen.

Die

Die Beiträge haben beim Konkurse das ihnen in der allgemeinen Landesgesetzgebung beigelegte Vorzugsrecht.

§. 90.

Wer mit den Beiträgen zwei Jahre rückständig bleibt, ist dadurch von der Sozietät ausgeschlossen, bleibt jedoch für die bis dahin fälligen Beiträge verhaftet.

§. 91.

Der der Sozietät gehörige Fonds bildet ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben. Er ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung die theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder nach §. 73. früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können. Soweit er für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er durch Ankauf von Westpreußischen Pfandbriefen zinsbar zu machen. Außerdem wachsen ihm die zur Sozietätskasse fließenden Antritts- und Strafgelder (§. 50.) zu.

§. 92.

XII. Rechnungslegung.

Ueber die Ausschreibung, Einziehung und Verwendung der Beiträge und die Einnahmen und Ausgaben des Fonds, sowie überhaupt über ihre gesammte Verwaltung, haben die Feuer-Sozietäts-Kassen jährlich Rechnung zu legen. Diese Rechnungen werden von dem General-Direktor revidirt, von dem Engern Ausschusse nach vorhergegangener Superrevision dechargirt und alsdann wird das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 93.

XIII. Berechtigungen d. Sozietät.
a. Stempelfreiheit.

Die landschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen genießt in allen ihren eigentlichen Angelegenheiten uneingeschränkte Stempelfreiheit.

§. 94.

b. Portofreiheit.

Eben so steht der Sozietät in Absicht aller mit dem Vermerk „Landschaftliche Feuer-Sozietäts-Sachen" versehenen und mit dem öffentlichen Siegel der Sozietät verschlossenen Schreiben, Pakete und Gelder die Portofreiheit zu. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren.

§. 95.

Bei den Entscheidungen des Engern Ausschusses auf Beschwerden der So-

Sozietäts-Mitglieder gegen den General-Feuer-Sozietäts-Direktor wird viritim, und zwar mit Einschluß sämmtlicher Landschafts-Direktoren, votirt, und nach der Majorität dieser Vota der Beschluß gefaßt.

Vorstehendes Reglement ist von der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion, welche hiezu durch den Westpreußischen landschaftlichen General-Landtag ermächtigt worden, auf Grund der von demselben gefaßten Beschlüsse redigirt und ausgefertigt.

Marienwerder, den 25. Mai 1850.

Königliche Westpreußische General-Landschafts-Direktion.

v. Rabe. Graf v. Rittberg. v. Weickhmann.

Beilage

Beilage A.

Feuer-Kataster

von dem

im Kreise belegenen

Laufende Nummer.	Benennung		Bezeichnung des Gebäudes.	Nummer des Gebäudes.	Länge.	Tiefe.	Bauart		
	des Orts.	des Besitzers.			Fuß.	Fuß.	der Umfassungs-Wände.	der Giebel.	der Gesimse.

des Daches.	Taxwerth.	In der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.	Versicherungs-Summe.	Bemerkungen.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	

Beilage B.

Taxe.

Fuß lang Fuß breit
Umfassungswände
Zahl der Gebinde
In der ersten Etage
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Stuben
Kammern
Küche
Flure
Brauerei Fuß lang F. breit
Brennerei
Stallung und
Zubehör
Darren

In der zweiten Etage
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Stuben
Kammer
Küchen
Flure
Dachstuhl
Dachstuben
Dachkammern
Kornboden
Giebelausbau
Dachdeckung
Schornsteine.

Es kommen zur Taxe, wenn das Gebäude neu wäre:
☐ Fuß Haus zu Sgr. Pf. beträgt Rthlr. Sgr. Pf.
☐ Fuß Stallung 2c. zu Sgr. Pf. beträgt = = =

Der Werth des ganzen Gebäudes im neuen Zustande beträgt .... Rthlr. Sgr. Pf.

Ohngefähre Angabe des Alters Jahre

Allgemeine Bemerkungen über den baulichen Zustand:

Im jetzigen Zustande ist das Gebäude um weniger werth, als im neuen Zustande.

Dadurch entsteht ein Taxwerth von ...... Rthlr. Sgr. Pf.

Das Gebäude kommt in die te Klasse.

den ten 18

Der Zimmermeister. Der Maurermeister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)